

Grundsätze des Strafverfahrens

Anklageprinzip

- gilt lückenlos im deutschen Strafrecht
- das Gericht kann nicht von Amts wegen vorgehen, selbst dann nicht, wenn eine Straftat vor den Augen des Richters im Gerichtssaal passiert (§ 183 GVG)
- Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung als des Hauptverfahrens, ist durch Klage bedingt (§ 151 StPO)
- die Klage ist Voraussetzung
 - hat die Aufgabe, den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens in persönlicher und sachlicher Beziehung abzugrenzen

Grundsätze des Strafverfahrens

Anklageprinzip

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 183

wird eine Straftat in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen

Grundsätze des Strafverfahrens

Offizialprinzip

- bedeutet, dass die Strafverfolgung grundsätzlich dem Staat obliegt und nicht dem einzelnen Bürger
- zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen (§ 152 StPO)
- Einschränkung
 - Antragsdelikte
 - nur auf Antrag
 - privatklagefähige Delikte
 - bei denen der Verletzte die Anklage nicht nur veranlassen kann, wie bei den Antragsdelikten, sondern auch selbst Anklage erheben und vertreten kann (z.B. Beleidigung, Sachbeschädigung, Körperverletzung)

Grundsätze des Strafverfahrens

Legalitätsprinzip

- Staatsanwaltschaft ist gem. § 152 Abs. 2 StPO grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern tatsächlich Anhaltspunkte vorliegen
- das Prinzip bedeutet also Verfolgungszwang gegen jeden Verdächtigten ohne Ansehen der Person und stellt somit die Gleichheit vor dem Gesetz sicher
- AUSNAHME: Immunität(Diplomat) (§ 152 Abs. 2 StPO)

Grundsätze des Strafverfahrens

Opportunitätsprinzip (Zweckmäßigkeit)

- Es handelt sich um die Nichtverfolgung an sich verfolgbaren Straftaten
- das Prinzip folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (im Einzelfall Verzicht auf eine Bestrafung z. B. bei Geringfügigkeit)

Grundsätze des Strafverfahrens

keine Strafe ohne Gesetz
(Rückwirkungsverbot)

- bedeutet, dass die Tat zum Zeitpunkt der Begehung strafbar gewesen sein, also als Straftatbestand existiert haben muss
- ansonsten bleibt sie straffrei, auch wenn sich die Rechtslage inzwischen geändert hat (Art. 103 (2) GG, § 1 StGB)

Grundsätze des Strafverfahrens

keine Strafe ohne Schuld

- das deutsche Strafrecht ist ein Schuldstrafrecht
- ein Täter kann nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn ihm die Begehung der Tat zum Vorwurf gemacht werden kann
- daher kann der Täter auch nur eine natürliche Person sein

Grundsätze des Strafverfahrens

Verbot der Doppelverfolgung
(ne bis in idem)

- Strafklageverbrauch
 - wegen ein und derselben Tat kann ein Täter nicht ein zweites mal bestraft werden
(Art. 103 (3) GG)

Grundsätze des Strafverfahrens

Rechtsstaatsgrundsatz/
Unschuldsvermutung

- die Schuld muss in einem ordnungsgemäßen Verfahren nachgewiesen werden und nur der Schuldige soll bestraft werden
- bis zum Schuldspruch gilt die Unschuldsvermutung, selbst wenn sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet

Grundsätze des Strafverfahrens

Ermittlungsgrundsatz - Instruktionsprinzip -

- bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt selber ermittelt und dabei grundsätzlich an Anträge und Erklärungen der Prozessbeteiligten nicht gebunden ist
(vgl. § 155 Abs 2 StPO)
- die Ermittlung des wahren Sachverhalts ist das zentrale Anliegen des Strafprozesses
- das Gericht ist von Amts wegen zur Erforschung der Wahrheit verpflichtet
 - muss auch von Amts wegen Beweismittel heranziehen, die weder von der StA noch von dem Angeklagten verlangt werden

Grundsätze des Strafverfahrens

Grundsatz der Mündlichkeit

- er bietet die Sicherheit dafür, dass nichts zum Gegenstand des Verfahrens beziehungsweise des Urteils gemacht wird, was nicht in der Hauptverhandlung erörtert worden ist (vgl. §§ 250, 261, 264 StPO)
- Außerdem wird so die Rechtsprechung für die Bevölkerung erlebbar

Grundsätze des Strafverfahrens

Grundsatz der Unmittelbarkeit

danach soll sich der urteilende Richter selbst in der Hauptverhandlung ein Bild von dem Beweismittel machen (vgl § 250 StPO)

Grundsätze des Strafverfahrens

Konzentrationsprinzip

- die ganze Hauptverhandlung soll möglichst in einem Zug durchgeführt werden
- bedeutet jedoch nicht an einem Tag, jedoch in gesetzlich vorgeschriebenen Abständen (§ 229 StPO)

Grundsätze des Strafverfahrens

Grundsatz der Beschleunigung

- Dient dem Schutz des Beschuldigten z.B. im Bereich der Untersuchungshaft
- schwierig in Bezug auf Aufklärung des Sachverhalts bei umfangreichen Verfahren

Grundsätze des Strafverfahrens

Grundsatz der freien Beweiswürdigung

- bedeutet, dass der Richter grundsätzlich nicht an gesetzl. Beweisregeln oder bestimmte Richtlinien gebunden ist (§ 261 StPO)
- er muss also ohne jede Bindung an gesetzl. Beweisregeln die Beweise würdigen
 - Einschränkung: wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. Blutalkoholbestimmung)

Grundsätze des Strafverfahrens

Grundsatz
„im Zweifel für den Angeklagten“
(in dubio pro reo)

- ist nicht ausdrücklich in der StPO geregelt
- eine Verurteilung setzt voraus, dass die Schuld des Angeklagten bewiesen ist

Grundsätze des Strafverfahrens

Grundsatz der Fürsorgepflicht des Gerichts

- das unabhängige und unparteiische Gericht hat Hinweispflicht (§ 265 Abs. 1, Abs 2 StPO)
- z.B. bei der Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage (§ 265 StPO)

Grundsätze des Strafverfahrens

Unabhängigkeit des Richter

- Grundlage unserer Gerichtsbarkeit und eines der wichtigsten Prinzipien unserer Rechtsordnung
- (Art 97 (1) GG) gewährleistet allen Richtern (egal ob Berufs- oder Laienrichter) die sachliche Unabhängigkeit
- sie dürfen, soweit sie Recht sprechen, an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sein
- damit verbunden ist die persönliche Unabhängigkeit
- es darf kein Eingriff durch Vorgesetzte erfolgen, § 26 (2) DRiG gestattet gegenüber Richtern nur den Vorhalt und die Ermahnung

Grundsätze des Strafverfahrens

rechtliches Gehör

- Art. 103 (1) GG
- bedeutet das Recht an einem Verfahren
 - Beteiligter sein
 - zu Wort zu kommen
 - sich zur Rechtslage äußern zu können
 - Anträge zu stellen
- damit hat der Beschuldigte im Strafverfahren Einfluss auf das Verfahren
- wird vom Objekt zum Subjekt

Grundsätze des Strafverfahrens

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- ein Eingriff muss geeignet und erforderlich sein, um seinen Zweck zu erreichen und er darf den Betroffenen nicht übermäßig belasten
- dieser Grundsatz ist gerade bei der Verhängung von Zwangsmaßnahmen zu beachten und betrifft nicht nur das Strafrecht